

Motiven vorgetragen, oder ob davon abgesehen werden soll.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von der Vorlesung des Entwurfs und der Motiven absehen? — Abgesehen. — Es ist noch kein Commissar anwesend, um ihn um seine Zustimmung zu befragen.

(Herr königl. Commissar Geh. Rath Dr. Weinlig tritt ein.)

Es hat bereits die Kammer beschlossen, von der Vorlesung des Entwurfs und der Motiven abzusehen; ich habe den Herrn Geh. Rath zu fragen, ob er auch seinerseits damit einverstanden ist? — Einverstanden.

Der nicht zum Vortrag gelangte Gesetzentwurf nebst Motiven lautet:

### Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

#### §. 1.

Aus §. 1 des Gewerbegesetzes, im vorletzten Absatze, ist „der Handel mit den dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Producten“ in Wegfall zu bringen.

Ferner wird bestimmt, daß die in §. 1 des Gewerbegesetzes zwar im Allgemeinen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommenen Bergbau-, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sowie die in §. 2 erwähnten Gewerbsunternehmungen des Staats, doch an der allgemeinen Vertretung gewerblicher Interessen Theil nehmen und daher die Bestimmungen des achten Abschnittes des Gewerbegesetzes auf dieselben Anwendung leiden sollen.

Auf den Steinbruchbetrieb leidet das Gewerbegesetz nur insoweit nicht Anwendung, als derselbe nach der Art seiner technischen Ausführung dem Berggesetze unterstellt ist.

#### §. 2.

An die Stelle von §§. 3 und 4 des Gewerbegesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Der Betrieb jedes, im Folgenden nicht an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen ausdrücklich gebundenen Gewerbes steht jedem Dispositionsfähigen ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes frei.

Ausländer unterliegen keinen anderen Beschränkungen, als Inländer.“

#### §. 3.

An die Stelle von §. 6 des Gewerbegesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Von der Anmeldepflicht ausgenommen sind: jede gemeine Lohn- und Handarbeit und jede Beschäftigung als Gehilfe, Gesell, Lehrling oder Arbeiter. Ferner die im ersten Absatze von §. 14 des Gewerbegesetzes angegebenen Beschäftigungen.“

#### §. 4.

Der zweite und dritte Absatz von §. 7 des Gewerbegesetzes werden aufgehoben.

#### §. 5.

Aus §. 8 des Gewerbegesetzes werden Nr. 1 und Nr. 6 in Wegfall gebracht.

Rückichtlich der Leihbibliotheken und Lesecabinete, des Sammelns von Subscribenten und Colportieren von Prekerzeugnissen gelten die deshalb erlassenen besonderen Bestimmungen.

#### §. 6.

Von §. 9 des Gewerbegesetzes wird der zweite Absatz aufgehoben.

#### §. 7.

An die Stelle von §. 11 des Gewerbegesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, als welcher jedoch die Ausführung von Gewerbsarbeiten durch ständige Gewerbetreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, das Anbieten von Leistungen und Sammeln von Bestellungen, das Austragen bestellter Waaren und der Einkauf von Waaren nicht anzusehen sind, sowie

der Hausirhandel, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Landwirthschaft, der Viehzucht, des Waldbaues und des Gartenbaues, sowie der Victualien und Brennmaterialien und gewisser im Verordnungswege zu bezeichnender Verbrauchsgegenstände,

bedürfen der Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde.“

#### §. 8.

In §. 14 sind zwischen dem ersten und zweiten Absatze folgende Bestimmungen zuzufügen:

„Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, den von ihr verpflichteten Personen oder den Angehörigen gewisser von ihr autorisirter Institute der vorstehenden Art das ausschließliche Recht zu Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer Kleidung beizulegen.

Für Fremdenführer (einschließlich der Träger, Inhaber von Tragsesseln und Reitthieren) kann die Einführung verpflichteter Personen auch auf ganze, durch entsprechenden Reiseverkehr ausgezeichnete Bezirke ausgedehnt, und es dürfen dann den solchergestalt verpflichteten Personen gewisse Standorte ausschließlich angewiesen und die im Vorhergehenden bezeichneten Rechte beigelegt werden.“

#### §. 9.

Die §§. 17 und 18 des Gewerbegesetzes werden aufgehoben.